

6. Bezieht sich die Bestimmung des §. 145 Abs. 2 St.P.O. auch auf den Fall, wenn bei notwendiger Verteidigung und beim Ausbleiben des gewählten Verteidigers in der Hauptverhandlung ein neuer Wahlverteidiger eintritt und erklärt, daß ihm die zur Vorbereitung erforderliche Zeit ermangelt habe?

I. Straffenat. Urt. v. 18. April 1887 g. M. Rep. 736/87.

I. Landgericht Augsburg.

Aus den Gründen:

Der Behauptung der Revision, daß das Verfahren die prozessualen Bestimmungen bezüglich der Verteidigung in §. 140. 145. 377

Nr. 8 St.P.O. verlegt und die Verteidigung in unzulässiger Weise beschränkt habe, konnte nicht beigetreten werden. Rechtspraktikant A. ist für den durch plötzliche Erkrankung verhinderten und in der Hauptverhandlung ausgebliebenen bisherigen Wahlverteidiger Rechtsanwalt B. mit Substitutorium des letzteren und unter Einverständnis der Angeklagten, also in der Eigenschaft eines von dieser gewählten Verteidigers aufgetreten. Indem er nun zu Beginn der Verhandlung den durch die Erklärung, daß er nicht genügend vorbereitet sei, begründeten Antrag auf Aussetzung der Verhandlung stellte, war er von der in der Revision wiederum geltend gemachten Rechtsansicht geleitet, daß dieser seiner Erklärung mit Notwendigkeit die in §. 145 Abs. 2 St.P.O. angeordnete Rechtsfolge gegeben, d. h. daß die Verhandlung ausgesetzt werden müsse. Diese Ansicht ist jedoch eine irrige. Für Straffälle, in welchen, wie im vorliegenden, die Verteidigung eine notwendige ist, hat im Falle des — sei es durch irgend welchen Grund verursachten — Ausbleibens des Verteidigers (mag er von Amts wegen bestellt oder Wahlverteidiger sein) der Vorsitzende, falls das Gericht nicht eine Aussetzung der Hauptverhandlung beschließt, sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen, und wenn dieser neu bestellte Verteidiger erklärt, daß ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so muß allerdings die Verhandlung unterbrochen oder ausgesetzt werden. Allein dies gilt eben nur, wenn der neue Verteidiger von Gerichtswegen bestellt ist, indem vorauszusetzen ist, daß der Vertrauensmann des Gerichtes eine Unterbrechung des Verfahrens nur verlangen wird, wenn sie materiell wirklich erforderlich ist, was bei einem neu eintretenden einfachen Wahlverteidiger nicht immer zutreffen dürfte. Somit hatte der neue Wahlverteidiger A. kein Recht auf Aussetzung der Verhandlung, und es war in das Ermessen des Gerichtes gestellt, ob genügende Gründe hierzu vorlagen oder nicht. Das Gericht hatte also zu prüfen, ob eine Aussetzung geboten war oder nach Lage der Sache davon Umgang genommen werden konnte. Es liegt aber kein Grund zu der Annahme vor, daß das Gericht sich der Pflicht, solche Prüfung anzustellen, nicht bewußt gewesen wäre und sie nicht erfüllt hätte. Denn es war unter Ablehnung des nach §. 145 Abs. 1 a. E. in das Ermessen des Gerichtes gestellten Aussetzungsantrages sofort für einen anderen Verteidiger gesorgt und

von dem durch den Vorsitzenden zum Verteidiger bestellten Rechtspraktikanten B. erklärt worden, daß er zum Eintritte in die Verteidigung bereit sei. Indem nun K. das Eintreten dieses Officialverteidigers in seine Funktion dadurch, daß er die Verteidigung mit Einwilligung der Angeklagten übernahm, wieder beseitigt und indem er nach Durchführung der Beweisaufnahme den Antrag auf Aussetzung wiederholt hat, mußte das Gericht annehmen, daß dieser durch keine besonderen Umstände, sondern wiederum nur durch den Mangel an genügender Vorbereitungszeit begründete Antrag lediglich denselben Zweck verfolge, wie der schon zu Beginn der Verhandlung gestellte Aussetzungsantrag, welchen das Gericht ebenso wie den schließlich wiederholten Antrag, wie dargelegt worden, zurückzuweisen gesetzlich befugt gewesen ist.